

gen; möge insbesondere jeder Wahlberechtigte mit unbefangenen Rückblick auf die gemachten Erfahrungen seine Pflicht unabhängig von Partei-Einflüssen üben, unter gewissenhafter Prüfung aller Verhältnisse, auch derjenigen, welche vielleicht anders gewünscht werden, aber deren Gestaltung nicht von Uns abhängt, und deren Erkennen dem Lande notwendig zum Unheil gereichen müßte! Wir Unserer Seits werden Jedem in der unverfümmerten Ausübung seines Rechtes zu schützen wissen; wie Wir überhaupt unsere Beamten jeder Stellung mit aller Entschiedenheit auffordern, den ganzen Ernst des Gesetzes zur Geltung zu bringen, damit die Zeit, welche man so gern eine Zeit der Freiheit nennt, nicht den Einen zur Zügellosigkeit, den Andern nahezu zur Unfreiheit führe, damit nicht unter dem ungemessenen Drang nach Rechten das Gefühl für die Pflichten mehr und mehr ersterbe, und wie eine trostlose Verwirrung der Begriffe von Recht und Unrecht, so auch der Ruin des materiellen Wohlstandes Unseres Volkes unausbleiblich hereinbräche. Unser Wunsch war und ist kein anderer, als Uns über die beabsichtigte Revision der Verfassung in einer Weise zu vereinbaren, welche geeignet ist, Allen Klassen Unseres Volkes zum wahren Wohl zu dienen, aber auch die unveräußerlichen Rechte der Krone nicht Preis zu geben. Dieses Ziel werden Wir auch fernerhin unabänderlich verfolgen; Wir vertrauen dem ostbewährten Biedersinn Unseres getreuen Volkes; Wir vertrauen dem gesunden Urtheil über die offen vorliegenden Verhältnisse, und die schwer zu berechnenden Folgen eines nochmaligen Mißlingens dieses Versuches, daß Wir eine Unserem Herzen schmerzlich fallende Täuschung nicht zu befürchten haben werden. Gegeben, Stuttgart, den 4. Juli 1850.

W i l h e l m.

Miller. Linden. Knapp. Plessen.
Auf Befehl des Königs:
der Cabinetsdirector: Maucier.

— Stuttgart, 5 Juli. Ein Minister des Auswärtigen und des Cultus ist vorerst nicht ernannt und werden diese Ministerien von den übrigen vier Ministern provisorisch verwaltet werden. Die Frankfurter Oberpostamtszeitung sagt darüber, daß das Aeußere schon lange v. E. M. dem König persönlich geleitet, und daß es auch ferner so bleiben werde. Hr. v. Reinhard, der für dieses Departement bestimmt war, ist wieder nach Frankfurt auf seinen Gesandtschaftsposten abgereist, da er mit der Maßregel einer Neuwahl nach dem Gesetz vom 1. Juli 1849 nicht einverstanden war. Dem Generalleutnant v. Miller ist Oberst v. Wiederhold zur Leitung des Kriegswesen als Staatssekretair beigegeben worden.

— In einem längern Artikel der „Württ. Ztg.“ schildert Fr. R. (Friedrich Römer) die Leiden eines württ. Ministers, namentlich wie es ihm und Schlayer ergangen, und wie es, so meint er, Hr. v. Linden auch ergehen werde; er schließt seine Sereniade mit

den Worten: „Mag der Teufel in Württemberg Minister seyn.“ — Wie man hört, beziehen die meisten derselben die ministeriellen Amtswohnungen vorerst noch nicht. (N. Z.)

— Heilbronn, 4. Juli. (Wollmarkt. Schlußbericht.) Der soeben beendigte Wollmarkt hat sich durch einen außerordentlich raschen Absatz ausgezeichnet, so daß in den zwei ersten Tagen das Haupt-Geschäft gemacht und das zu Markt gebrachte Quantum von ca. 3000 Ctr. verkauft war. Hauptkäufer waren die Herren Arnold und Gutmann von Stuttgart, A. S. Neumann und Gebr. Stern von Sonthheim, und die höchsten Preise fl. 105. — Für die Wolle des Frhm. v. Wächter in Lautenbach an Frau Wehrlen Wtb. in Calw fl. 104. Für die Wolle des Schäfers Kollmar von Neckarjulum an die Herren A. S. Neumann in Sonthheim fl. 104. — Von bedeutenden ausländischen Käufern wurde wenig genommen, dagegen waren viele Tuchmacher aus dem Inland und der Umgegend, namentlich Beerfelden hier. (S. Z.)



Ba d n a n g. Samstag den 13. Juli werden 1 Schützenmeister und 2 Platzmeister herausgeschossen. Anfang 4 Uhr. Abends Plenarversammlung im Waldhorn. Das Schützenmeisteramt.

Winnenden. Naturalienpreise vom 4. Juli 1850.

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittlere.		Niederste	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1 Scheffel Kernen . . .	9	20	—	—	—	—
„ Roggen . . .	6	24	6	—	5	36
„ Dinkel . . .	4	20	4	5	3	45
„ Gerste . . .	5	20	4	56	4	32
„ Haber . . .	4	9	3	58	3	44
1 Einri Weizen . . .	1	6	1	—	—	56
„ Einkorn . . .	—	—	—	—	—	—
„ Gemischtes . . .	—	52	—	48	—	44
„ Erbsen . . .	—	—	—	—	—	—
„ Linjen . . .	—	—	—	—	—	—
„ Wicken . . .	—	34	—	32	—	30
„ Welchforn . . .	—	50	—	48	—	45
„ Akerbohnen . . .	—	46	—	44	—	40

Hall. Fruchtpreise vom 6. Juli 1850.

	Höchster.	Mittlerer.	Niederster.
1 Schfl. Kernen	9 fl. 44 fr.	8 fl. 57 fr.	7 fl. 44 fr.
„ Roggen	6 fl. 16 fr.	5 fl. 48 fr.	5 fl. 20 fr.
„ Gemischt	7 fl. 28 fr.	6 fl. 18 fr.	4 fl. 48 fr.
„ Gerste	4 fl. 48 fr.	4 fl. 24 fr.	4 fl. — fr.
„ Haber	— fl. — fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.

Erscheint jeden Dienstag und Freitag, je in einem Bogen. — Der Abonnementspreis beträgt halbjährlich 1 fl. 15 kr. — Anzeigen jeder Art werden mit 2 kr. die Zeile berechnet.



Der Lesekreis dieses Blattes erstreckt sich außer dem Oberamte Badnang auch über sämtliche benachbarten Oberämter, z. B. Marbach, Waiblingen, Weinsberg, Welzheim etc.

Der Murrthal-Bote,

zugleich

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Badnang und Umgegend.

N^{ro}. 56.

Freitag den 12. Juli

1850.

Ämtliche Bekanntmachungen.

B a d n a n g. [An die Ortsvorsteher.] Unter Bezugnahme auf die Ministerial-Verfügung vom 29. Juni d. J., (Reg.-Bl. Nr. 20), betreffend die Brandschadensumlage für das Verwaltungs-Jahr 1850/51, werden die Ortsvorsteher aufgefordert, die unverzügliche Besorgung dieses Geschäfts, sowie die rechtzeitige Erhebung und Ablieferung der Beiträge einzuleiten.

In den Aenderungs-Übersichten ist der Grund der Erhöhung und Verminderung der Ansätze stets anzugeben, am Schlusse die vorgeschriebene Liquidation pünktlich zu fertigen und die Einhaltung der Bestimmungen des §. 10 Abs. 3 der Brand-Verf.-Ordnung von 1807 und der §§. 22 u. 23 der Instruktion vom 2. Dezbr. 1830 aus Anlaß der jährlichen Cataster-Revision zu beurfunden.

Die Aenderungs-Überschriften und Umlags-Urkunden sind unfehlbar bis 1. August d. J. hieher einzusenden.

Den 9. Juli 1850.

Königl. Oberamt.
Stetter.

B a d n a n g. [Auswanderung.] Die ledige Magdalene Dorothee Diehm von Lammersbach wandert nach Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen nach Baden aus.

Den 8. Juli 1850.

K. Oberamt.

In Abwesenheit des Oberamtmanns:
der gesetzliche Stellvertreter,
Oberamtsaktuar F r i z.

Grundbestimmungen der Württemb. Sparkasse.

(Schluß.)

Vierter Abschnitt.

Von der Verwaltung der Württemb. Sparkasse.

1) Von den Vorstehern.

§. 13. Die Verwaltung der Anstalt ist einem

Collegium von vierzehn in Stuttgart wohnenden Vorstehern aus verschiedenen Ständen übertragen, welche sich freiwillig und unentgeltlich diesem Geschäfte unterziehen. Eine Vermehrung dieser Zahl in Folge größerer Ausdehnung der Kasse bleibt vorbehalten.

§. 14. Die einzelnen Vorsteher werden je aus drei, mit ihrer Zustimmung von den übrigen Vorstehern vorgeschlagenen, tüchtigen und rechtschaffenen Männern von Seiner Majestät dem Könige (§. 1) ernannt.

§. 15. Ohne erhebliche Gründe und ohne Genehmigung Seiner Majestät des Königs kann eine einmal angenommene Vorsteherstelle nicht wieder niedergelegt werden.

§. 16. Die Entlassung eines Vorstehers von seiner Stelle wider seinen Willen kann nur auf den collegialischen Antrag der übrigen Vorsteher von Seiner Majestät dem Könige verfügt werden, wenn derselbe entweder, mehrmaliger Erinnerungen ungeachtet, seine Obliegenheiten als Vorsteher vernach-

läßt, oder sich solcher Handlungen schuldig gemacht hat, die den Verlust des öffentlichen Vertrauens zur Folge haben.

§. 17. Dieser collegialische Antrag setzt zwar, um gültig zu seyn, keine vorherige gerichtliche Untersuchung, wohl aber die Mittheilung der Gründe an den Angeschuldigten unter der Aufforderung, sich binnen vierzehn Tagen darüber zu erklären, den Ablauf dieser Frist und die Einstimmigkeit von wenigstens neun Vorstehern bei dem hierauf gefassten Beschlusse voraus.

§. 18. Die sämmtlichen Vorsteher wählen aus ihrer Mitte je auf ein Jahr (vom 1. Juli bis zum nächsten 30. Juni) einen Collegial-Vorstand (ersten Vorsteher) und einen Justitiar zu Berathung der Verwaltung in rechtlichen Angelegenheiten.

§. 19. Sind in einer Sitzung des Vorsteher-Collegiums nicht wenigstens sieben, und wenn es sich von der Entlassung eines Vorstehers handelt (§. 17), neun Vorsteher, einschließlic des Vorsitzenden, anwesend, so können sie keinen gültigen Beschluß fassen.

§. 20. Von den vierzehn Vorstehern ist einer Vorstand und einer Justitiar (§. 18), die übrigen zwölf theilen sich in sechs Ausschüsse von je zwei Vorstehern, welche von Monat zu Monat in der Beforgung der laufenden, minder wichtigen Geschäfte abwechseln, und je auf das nächstfolgende halbe Jahr in den Monaten Juni und Dezember durch das Loos bestimmt werden.

§. 21. Sollten die beiden Mitglieder des Ausschusses wegen abweichender Ansichten über einen Beschluß sich nicht vereinigen können, so haben sie den Gegenstand zur Entscheidung des Vorsteher-Collegiums zu bringen.

2) Vom Kassier.

§. 22. Für die nächste Verwaltung und Berechnung der Einnahmen und Ausgaben der Anstalt ist ein Kassier aufgestellt, der von den Vorstehern vorgeschlagen und von Seiner Majestät dem Könige (§. 1) ernannt wird.

§. 23. Derselbe wohnt den Sitzungen des Vorsteher-Collegiums (§. 19) mit beratender Stimme an.

§. 24. Sein Gehalt, so wie die von ihm zu leistende Caution wird von den Vorstehern nach Maßgabe des Umfangs der Verwaltung festgesetzt. Für den Fall künftiger unverschuldeter Dienstuntüchtigkeit wird dem Kassier, und ebenso nach seinem Tode der hinterbliebenen Wittve und den unerzogenen Kindern eine verhältnismäßige Unterstützung aus der Sparkasse in Aussicht gestellt.

§. 25. Seine Entlassung kann auf den Antrag der Vorsteher nur durch Entschliebung Seiner Majestät des Königs erfolgen.

3) Von den Kasse-Gehülfen.

§. 26. Zur Unterstützung des Kassiers werden je nach dem Erforderniß des Dienstes einer oder mehrere entlassbare Kasse-Gehülfen aufgestellt, die nach Vernehmung des Kassiers von dem Vorsteher-Collegium ernannt, von dem ersten Vorsteher ver-

pflichtet und von der Anstalt nach dem Umfang ihrer Bemühungen belohnt werden. Denselben wird nach mehrjähriger befriedigender Dienstleistung mit Rücksicht auf ihre Geschäftstüchtigkeit und den Umfang der ihnen obliegenden Geschäfte verhältnismäßige Aufbesserung ihrer Gehalte in Aussicht gestellt.

4) Von den Kasse-Agenten.

§. 27. Zu Erleichterung des Verkehrs zwischen den nicht in Stuttgart befindlichen Einlegern und dem Kassier wird von der Centralleitung des Wohlthätigkeits-Vereins dafür gesorgt, daß in jeder Oberamtsstadt ein zuverlässiger und vermöglicher Mann als Agent aufgestellt werde, um einerseits von den Amtsangehörigen die Einlagen zu empfangen und an den Kassier gelangen zu lassen, andererseits auf erhaltenen Auftrag des Kassiers den Theilhabern der Anstalt Zahlungen zu leisten. Als Ersatz für alle Auslagen, namentlich für Schreibmaterialien, Siegellack, Bindfaden u. und Postgebühren wird den Agenten für je 100 fl., welche sie an die Kasse einliefern, so wie für je 100 fl., welche sie auf Anweisung des Kassiers an die Einleger bezahlen, eine verhältnismäßige Gebühr ausgesetzt, wogegen ihnen jeder der Gebühren bezug von den Theilhabern der Anstalt sowohl bei Einlagen, als bei Heimzahlungen untersagt ist, und die Einlagen sammt den daraus erwachsenen Zinsen den Theilhabern ohne irgend einen Abzug zurückzahlen sind.

5) Vom Sekretär.

§. 28. Ein Sekretär wird dem Vorsteher-Collegium von der Centralleitung des Wohlthätigkeits-Vereins beigegeben, welcher hiefür eine verhältnismäßige Belohnung aus der Kasse der Anstalt zu beziehen hat.

6) Vom Revidenten.

§. 29. Zu Prüfung der Rechnungen der Anstalt bedienen sich die Vorsteher eines besonders hiefür von ihnen ernannten rechnungsverständigen Revidenten, der für dieses Geschäft eine angemessene Belohnung von der Anstalt bezieht, übrigens von den Vorstehern zu jeder Zeit seines Auftrags wieder enthoben werden kann.

7) Vom Aufwärter.

§. 30. Als Aufwärter sowohl für die Vorsteher als für den Kassier wird ein rechtlicher Mann durch Beschluß des Vorsteher-Collegiums gegen eine verhältnismäßige Belohnung in die Dienste der Anstalt genommen. Derselbe kann, wie jeder andere niedere Diener, wieder entlassen werden.

Fünfter Abschnitt.

Von der Controle der Verwaltung der Württemb. Sparkasse.

§. 31. Die Centralleitung des Wohlthätigkeits-Vereins controlirt die Verwaltung der Anstalt durch drei von Seiner Majestät dem Könige aus ihrer Mitte ernannte Commissarien.

§. 32. Dieselben nehmen zu dem Ende Theil an der Durchsicht und Abhör der Rechnungen, und überzeugen sich in bestimmten Zeitabschnitten von

dem Daseyn der geeigneten Urkunden über das Eigenthum der Anstalt.

§. 33. Sollten zwischen ihnen und den Vorstehern abweichende Ansichten über einen Gegenstand vorwalten, so unterliegt er der Entscheidung Seiner Königl. Majestät (§. 1).

§. 34. Die Ergebnisse ihrer Untersuchung (§§. 32 und 33), so wie alle Beschlüsse der Vorsteher, welche einer Entschliebung Seiner Königl. Majestät bedürfen (§§. 8, 14, 15, 16 und 22), werden durch die Centralleitung Höchst Denselben vorgelesen.

§. 35. Der Stand der Verwaltung wird alljährlich von der Centralleitung durch die öffentlichen Blätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Sechster Abschnitt.

Auflösung der Sparkasse.

§. 36. Sollte im Verlauf der Zeit durch unvorhergesehene Umstände die Auflösung der Anstalt eintreten (§. 11), so soll der vorhandene Vermögens-Ueberschuß als bleibende Stiftung zum Besten der ärmeren Volksklassen (§§. 1—3) erhalten werden.

B a d n a n g.

Gläubiger = Aufruf.

Die unbekanntenen Gläubiger der Ehefrau des Friedrich Uebele von Callenberg, Sara geborne Weller, werden aufgefordert, ihre Ansprüche an dieselbe binnen 15 Tagen diesseits anzumelden, widrigenfalls sie von der Masse derselben ausgeschlossen würden.

Den 4. Juli 1850.

K. Oberamtsgericht.

G.-Mkt. Schickhardt, A.-B.

B a d n a n g.

Aufforderung zur Aufenthaltanzeige.

Carl Kniessel von Korb, Oberamts Waiblingen, der in der letzten Zeit in Strümpfelbach und später in Oppenweiler in Diensten stand, ist in einer Untersuchungssache zu vernehmen. Sein gegenwärtiger Aufenthalt konnte bis daher nicht ausgemittelt werden.

Derselbe wird daher auf diesem Wege aufgefordert, der unterzeichneten Stelle seinen Aufenthalt anzuzeigen; die betreffenden Behörden werden ersucht, dieß dem Kniessel im Betreten zu eröffnen und ihn hieher zu weisen.

Den 10. Juli 1850.

K. Oberamtsgericht.

Schoder, Assistent.

Badnang. (Diebstahlsanzeige.)

In der vergangenen Woche wurden aus einem hiesigen Privathause, wahrscheinlich während die Hausbewohner mit Heuen auf dem Felde beschäftigt waren, folgende Gegenstände aus zwei verschlossenen Kästen entwendet: ein schwarz seidener Schurz, zwei wollene Halstücher, wovon eines schwarz, das

andere blau, weiß und schwarz gestreift; ein gemodeltes Tisch Tuch, eine gemodelte Handzwele mit dem Namenszug L. M.; acht Ellen gemodeltes Tischzeug, ein weißes Rissensziehle, ein reustenes Leilach.

Dieß wird hiemit zu den bekannten Zwecken veröffentlicht.

Den 9. Juli 1850.

K. Oberamtsgericht.

Schoder, Assistent.

Forstamt Reichenberg, Revier Weiffach.

Wiederholter Holz = Verkauf.

Bei dem am 6. d. Mts. in Brucherberg bei dem Orte Bruch Statt gehaltenen Holz = Verkauf konnte nachstehendes Material nicht abgesetzt werden, daher solches zum nochmaligen Verkauf kommt und zwar am

- Mittwoch den 17. d. Mts.:
- Zusammenkunft im Schlage Morgens 9 Uhr —
- 13 Eichen-Stämme von 12—32' Länge u. 15—33" mittlerem Durchmesser,
- 33 1/2 Klafter eichene Scheiter,
- 23/4 " " Brügel und
- 125 Stück dto. Wellen.

Die Schultheißenämter werden ersucht, diesen nochmaligen Verkauf ihren Gemeinde-Angehörigen rechtzeitig bekannt machen zu lassen.

Reichenberg, den 9. Juli 1850.

K. Forstamt.

U n t e r w e i s s a c h.

Gläubiger = Aufruf.

Um den Kaufschilling des Gottlieb und Jakob Zwiink, früher Delmüller hier, mit Sicherheit zu weisen zu können, werden alle diejenige, welche eine Forderung an dieselben zu machen haben, aufgefordert, solche binnen 20 Tagen a dato hier geltend zu machen; andernfalls sie bei dieser Kaufschillings-Berweisung nicht berücksichtigt werden könnten.

Am 9. Juli 1850.

Gemeinderath.

Vorstand: Enßlin.

U n t e r w e i s s a c h, Oberamts Badnang.

Hofguts = Verkauf.

Das in den früheren Nummern dieses Blattes ausgeschriebene Hofgut des Michael Kienzler zu Sachsenweilerhof wird

Montag den 15. Juli 1850,

Nachmittags 2 Uhr,

zum drittenmale im öffentlichen Aufstreich an den Meistbietenden verkauft.

Der heurige Gutsertrag kommt in Kauf und ist das 41 Morgen haltende Hofgut bis jetzt zu 7500 fl. angekauft.

Unterweiffach, am 6. Juli 1850.

Schultheißenamt.

Enßlin.

B a d n a n g. F a h r n i ß = V e r k a u f.



Aus dem Nachlasse der Köpflerswirth Feuchts Wittve werden am Montag den 15. d. M., von Morgens 8 Uhr an,

verschiedenes Schreinwerk, Blech, Holzgeschirre und gemeiner Hausrath; sodann Nachmittags 2 Uhr:

mehrere gut erhaltene Fässer von 1 bis 10 Eimer, und 40 Eimer Wein von den Jahren 1847, 1848 und 1849, Most und Branntwein; ferner 1 Chaise, 2 große Leiterwagen, 1 kleines Bernerwägle, Schlitten, Pflug, Egge, 4 Pferdegeschirre, 1 Pferd, Kuh, Schwein und Stroh

im Gasthof zum Köpfler dahier gegen baare Bezahlung öffentlich versteigert, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

B a d n a n g. (F ä s s e r = V e r k a u f.)

Aus dem Nachlasse des verstorbenen Gottlieb Beck, gewesenen Bäckers dahier, werden am nächsten Mittwoch den 17. Juli 1850, Nachmittags 2 Uhr,

in dessen Keller bei der untern Apotheke im öffentlichen Aufstreich gegen gleich baare Bezahlung verkauft:

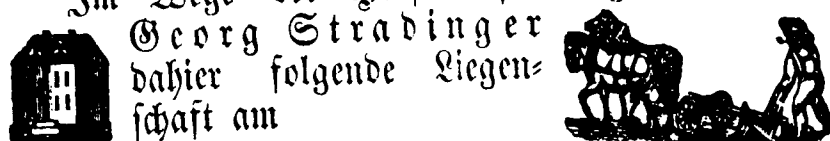
Fässer bis zu 7 Eimer, sämmtlich in Eisen gebunden nebst Fastrichter und ledernem Schlauch,

wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Unterbrüden.

L i e g e n s c h a f t s = V e r k a u f.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird dem Georg Stradinger dahier folgende Liegenschaft am



Donnerstag den 25. Juli d. J., Vormittags 8 Uhr,

im öffentlichen Aufstreich im hiesigen Gemeinderathszimmer verkauft:

G e b ä u d e :

Ein Wohnhaus und Scheuer unter einem Dach, außen im Weiler.

G ü t e r s t ü c k e :

- 1 Mrg. 10 Rth. Acker,
- 1 Mrg. 1/2 Brtl. 5 Rth. Wiesen,
- 1 Brtl. Weinberg,
- 2 Brtl. 7 1/2 Rth. Gras- und Baumgut,

zusammen angeschlagen zu 950 fl., wofür ein Anbot von 600 fl. gelegt worden.

Käufer werden hiezu eingeladen mit dem Anfügen, daß auswärtige, hier unbekannt Liebhaber, sich mit obrigkeitlichen Prädikats- und Vermögenszeugnissen zu versehen haben.

Den 26. Juni 1850.

Gemeinderath.

R i e t e n a u.

H a u s - u n d G ü t e r = V e r k a u f.

Aus der Gantmasse des Georg Stecher, Amtsdieners Wittve dahier, wird im öffentlichen Aufstreich auf dem Rathhaus am 20. Juli d. J., Nachmittags 1 Uhr, verkauft:

ein Wohnhaus in der Trinkgasse und 15 Rth. 5' neu Meß Garten dabei, 13/16 Mrg. Acker in der Knappenhalden, Grasmrain,

1 Brtl. im Hasenblättle, 4 1/2 Brtl. im Kelterfeld, jetzt Weinberg und Baumacker.

W e i n b e r g :

1/8 Mrg. 16 Rth. 3' im vordern Rothenbühl. Die Liebhaber werden hiezu mit dem Bemerkten eingeladen, daß sie mit dem Güterpfleger Christian Belz vorläufig Käufe abschließen können.

Den 12. Juli 1850.

Schultheißenamtsverweser Beerwart.

Althütte,

Gerichtsbezirks Badnang.

L i e g e n s c h a f t s = V e r k a u f.

Am Donnerstag den 25. d. Mts., Vormittags 10 Uhr, kommen die in diesen Blättern schon mehrfach beschriebenen Liegenschaften des

Wilhelm Friedrich Rapp von Kallenberg, Johannes Beck von Kallenberg, Christian Schallmüller von Luzenberg und

Adam Schmenek von Althütte

zum drittenmal im Executionsweg zum Verkauf.

Die Liebhaber werden zu dieser Verhandlung auf das Rathhaus hier eingeladen.

Den 5. Juli 1850.

Ortsvorsteher Herrc.

Oberweissach, Oberamts Badnang.

S c h a f w e i d e = V e r l e i h u n g.

Die Parzellgemeinden Oberweissach und Wattenweiler beabsichtigen ihre Weide, welche je eine 100—150 Stück Schafe ernährt, am



Donnerstag den 25. Juli d. J.,

Nachmittags 2 Uhr,

auf 3 Jahre zu verpachten. Die Liebhaber wollen sich, auswärtige mit Prädikats- und Vermögenszeugnissen, im Gemeinderathszimmer dahier einfinden.

Den 10. Juli 1850.

Schultheiß Schüpfe.

P r i v a t = A n z e i g e n.

Nächsten Jakobifeiertag, den 23. Juli, findet in Kleinaspach Nachmittags 2 Uhr eine Wiffonsfeier Statt.

Zur Beachtung für Auswanderer.



Regelmäßige Postschiffe

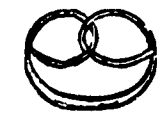


zwischen London und New-York.

Denjenigen Auswanderern, welche erst gegen Ende Juli ihre Reise nach New-York anzutreten gesonnen sind, empfehle ich hiemit das am 28. Juli von London abfahrende im vorigen Jahre neu gebaute amerikanische Postschiff Southampton, Kapitän C. C. Morgan, von 1500 Tonnen Gehalt, als ein ganz besonders schönes und bequem eingerichtetes Fahrzeug. Die Abfahrt von Mannheim findet am 20. Juli Statt. Einschreibungen zu ermäßigten Preisen werden von mir ertheilt. Badnang, den 7. Juli 1850.

J. Berthold, Hauptagent.

B a d n a n g. Am nächsten Sonntag habe ich den Bregelnbactag, wozu höflich einladet



Gottlieb Ackermann.

B a d n a n g. Unterzeichneter empfiehlt ganz ächten Limburger Käse in vorzüglicher Qualität à 24 kr. per Pfund. Herrmann Richter.

B a d n a n g. Stimmzettel zur Bürgerauswahl sind vorrätzig zu haben bei J. Berthold.

B a d n a n g. Zu vermieten auf Jakobi: Stallung in einer Scheuer mit zwei Schweinfällen. Näheres bei der Redaction.

B a d n a n g. Zum Schwäbischen Merkur wird noch ein Mitleser gesucht. Näheres bei der Redaction.

B u r g s t a l l. (E i n l a d u n g.)

Nächsten Sonntag den 14. Juli d. J., Nachmittags 2 Uhr, versammelt sich der Landwirthschaftliche Verein des Oberamts Marbach in der Traube dahier. Der nächste bis jetzt bestimmte Ort bei Badnang. Dies zur Kenntnissnahme und gefälligen Beachtung der Freunde der Landwirthschaft des Oberamts Badnang.

Mehrere Mitglieder.

B a d n a n g. [D a n k s a g u n g.]

Nachdem ich dem Wunsche mehrerer Gemeindeglieder durch Vergoldung und würdige Wiederherstellung des am Kreuze hängenden Bildnisses unseres Herrn und Heilandes in unserer Kirche entsprochen, haben viele Gottesverehrer hiesiger Stadt sowie zu Oberhöththal und Ungeheuerhof auf die Bitte der Herren Christian Breuninger zur alten Post, Schmiedmeister Kurz, Glaser Weber

und David Nebelmesser am Marktplatz dahier in No. 28 und 29 dieses Blatts, die Kosten dieser Wiederherstellung freiwillig zusammengelegt, und sind mir diese Gaben, deren Liste bei Herrn David Nebelmesser zur Einsicht offen liegt, mit 12 fl. 48 kr. ausbezahlt worden, worüber ich hier öffentlich meinen Dank ausspreche.

Maler Engert.

B a d n a n g. Bei günstiger Witterung ist Sonntag den 14. Juli Harmoniemusik im Schwanengarten. Anfang Nachmittags 4 Uhr. Entrée 6 kr.

Kirchberg, Oberamts Marbach.

F a h r n i ß = A u c t i o n.

Am Mittwoch den 17. Juli, Morgens 7 Uhr, wird im Pfarrhause daselbst eine Fahrnißauktion gegen baare Bezahlung abgehalten. Es kommen dabei vor:



Betten, Bettladen, Kisten, Sessel, Spiegel, Küchengeschirre und andere Fahrniß; eine Mostpresse mit eisener Spindel sammt Mahltrog und Stein; eine halb bedeckte zweispännige Chaise, Chaisengeschirre, zwei Reitzeuge, ein Schlitten, Kollgeschirre, Stallgeräthschaften; 6 Fässer von 2—8 Eimer in Eisen gebunden sammt einigen Fühlrinen, einige Eimer Wein von 1848 und 1849; Gartengeschirre, ein Lorbeerbaum und einige Oleanderbäume in Kübeln; eine Sägmasciene.

S t i f t s g r u n d h o f,

Gemeindeverbands Badnang.

L i e g e n s c h a f t s = V e r k a u f.

Die Unterzeichnete ist gesonnen, ihre sämmtliche Liegenschaft aus freier Hand und im öffentlichen Aufstreich am



Donnerstag den 25. Juli 1850,
Nachmittags 1 Uhr,
in ihrem Wohnhause zu verkaufen.
Dieselbe besteht in:
einem halben Wohnhaus nebst hälftiger Scheuer
und Waschkhaus, neu erbaut;
circa 15 Mrg. 3 1/2 Brtl. Acker,
" 5 Mrg. 3 1/2 Brtl. Wiesen,
" 1 Mrg. 1 Brtl. Garten,
" 1 Mrg. Weinberg und
" 3 Mrg. 3 1/2 Brtl. Waldung,
wozu die Liebhaber eingeladen werden.
Den 8. Juli 1850.
David Rommel's Wittve.

In Nr. 54 d. Blts. hat sich jemand aus Anlaß dessen, was über das Tanzen in Nr. 52 steht, die Mühe gegeben, aus der heil. Schrift zu beweisen, daß das Tanzen an und für sich keine Sünde sey. Damit Niemand ein Aergerniß daran nehme, halte ich es für nöthig, die Beweise, welche dort angeführt sind, zu beleuchten. Natürlich haben wir es nicht mit dem Tanzen „an und für sich“, sondern mit dem Tanzen, wie es ist, zu thun. Der Einsender nimmt zuerst das Gleichniß vom verlorenen Sohn zum Beweis. Er meint, daß die Freude über die Rückkehr des Sohnes zur allgemeinen Ergözung mit einem Tanze geendet habe. Ich glaube, daß dagegen schon das Gefühl des verlorenen Sohnes sich empört haben würde. Der ganze Ernst dieser Erzählung läßt an Tänze unserer Art gar nicht denken. Nun bringt aber Einsf. mehrere Schriftstellen (Ps. 139, 3., 150, 4., Jerem. 31, 13.) daher. Daß das Wort Reigen in unserer Bibel-Üebersetzung absichtlich gewählt ist, um eine heilige Sache nicht mit einem an Unheiliges erinnernden Worte auszudrücken, fällt ihm nicht ein. Er übersetzt sich Reigen immer in Tanz. Offenbar meint er mit diesen Stellen seinen Satz, daß das Tanzen keine Sünde sey, aus der heil. Schrift glänzend bewiesen zu haben. Aber gerade hier hat er sich die größte Blöße gegeben. Daran hat er nicht gedacht, daß die Reigen, welche in gewissen rythmischen Bewegungen bestanden, bei strenger Absonderung der Geschlechter, welche schon die morgenländische Sitte mit sich brachte, aufgeführt wurden, und somit von unserem Tanze, bei welchem das Zusammenkommen beider Geschlechter ein wesentliches Erforderniß ist, ganz und gar verschieden sind. Wie soll nun mit den angeführten Schriftstellen ein Beweis für das Tanzen geführt werden, da sie von etwas ganz anderem handeln, als von dem Tanze, welchen Einsf. zu rechtfertigen sucht. Freilich meint er, da die Frucht des Geistes Freude sey, Gal. 5, 22., so „dürfe ja wohl die Freude einem Menschen auch in die Füße fahren.“ Schade, daß ein Bibelwort so angewendet wird. Es steht doch hart daneben (W. 24): welche Christo angehören, die kreuzigen ihr Fleisch sammt den Lüften und Begierden. Endlich muß zum Beweis für's Tanzen noch dienen, daß „der Herr es dort zum Vorwurf brauche: wir haben euch gepfiffen und ihr habt

nicht getanzt.“ Hier weiß man nicht, ob Einsender einen Spasß oder sonst etwas macht. Er versteht gewiß den Sinn, welcher mit diesem in ein Gleichniß verwobenen Sprüchwort ausgedrückt ist. Oder meint er denn, Jesus habe hier den Juden einen Vorwurf darüber gemacht, daß sie, nachdem man ihnen aufgespielt habe, sich nicht zum Tanzen herbeigelassen haben? Der Einsender hat demnach mit seinem Aussage allerlei bewiesen, z. B. daß er mit der Bibel wie mit seinen Beweisführungen sehr oberflächlich umgeht; daß aber das Tanzen keine Sünde sey, hat er aus der heil. Schrift nicht bewiesen. Es kann auch nicht seyn. Keine Sylbe in der Schrift empfiehlt den Tanz. Vielmehr sagt die Schrift: die Welt vergeht mit ihrer Lust; wer aber den Willen Gottes thut, bleibt in Ewigkeit. Den „christlichgesinnten Menschen,“ die nach der Ansicht des Einsf. vom Tanzen nicht ferne gehalten werden sollen, würde ich den Rath geben, von dieser freundlichen Einladung keinen Gebrauch zu machen, wenn nicht die Erfahrung lehrte, daß christlich Gebildete aller Stände den Geschmack an Tanzbelustigungen von selbst verlieren. Die Verpflichtung den Weg zur Veredlung des Tanzes zu zeigen, überlasse ich dem Einsf. und wünsche ihm Glück dazu.
Murrhardt. Helfer W e b e l.

Bericht des Abgeordneten F. Nägele an seine Wähler.

Das Ministerium Schlayer ist nach kaum dreivierteljährigem Bestehen entlassen und nach langen Kämpfen ein Ministerium Linden-Miller an seine Stelle getreten, dessen erste Handlung die abermalige Auflösung der verfassungsrevolvirenden Landesversammlung war. Was soll es endlich noch werden? so fragt sich wohl Jeder und so ist vor Allen der Wähler berechtigt, den Abgeordneten zu fragen, dem er zu wiederholtenmalen sein Vertrauen schenkte. Es sey mir daher erlaubt in möglichster Kürze einen Rückblick auf die Verhandlungen der aufgelösten Versammlung zu thun und meine Meinung über die Veranlassung und Absicht ihrer Auflösung mitzutheilen, wobei ich mich jedoch zum Voraus gegen jede persönliche Bezugnahme auf die etwa kommende Neuwahl verwahre.

Für denjenigen, der nicht fortwährend mit Aufmerksamkeit den diplomatischen Machinationen und parlamentariſchen Verhandlungen folgen kann, ist es in der That schwer, sich aus dem Gewirr von Ministerwechseln, Kammerauflösungen, Diplomaten- und Fürsten-Congressen, von „engern und weitem Bündnissen,“ „Interims,“ „Reichstag,“ „Fürstencollegium“ und „Bundesplenium,“ aus den Bei- und Rücktritten, aus den Verfassungsbeschwörungen und Hinwegstropirungen, aus den Waffenstillstands- und „einfachen“ Friedensverträgen, Militärkonventionen und kriegerischen Friedens- und friedlichen Kriegsrüstungen zc., welches Alles seit Jahres-

frist in Deutschland an uns vorübergezogen ist, sich zurecht zu finden und einen festen politischen Standpunkt zu behaupten. Sieht man vollends, wie selbst hochstudirte und gelehrte Leute in ihrem Urtheil nach den obwaltenden Umständen hin- und herschwanken und die Farbe wechseln, dann könnte man fast meinen, dem einfachen Bürger sey es gar nicht möglich, ein sicheres Urtheil zu fällen und eine richtige Stellung zu behaupten. Von solchen Gelehrten dürfen wir uns jedoch nicht irre machen lassen, denn sie haben mit ihrem vielen Wissen ohne die Charakterfestigkeit und ohne die Thakraft in den letzten beiden Jahren nahezu bankrott gemacht und es ist in dieser Zeit ohnehin den Weisen gar Manches verborgen geblieben, was dem einfachen und praktischen Verstande offenbar war.

Der Märzsturm des Jahres 1848 hat die Haltlosigkeit des deutschen Bundessystems und der deutschen Regierungs-Praxis bloßgelegt und die besondern Interessen der vielen regierenden Familien tief erschüttert. Die Völker haben jedoch versäumt oder waren zu gutmüthig, von dieser Schwäche zum Zwecke der Herstellung eines einigen und freien Deutschlands zur rechten Zeit Gebrauch zu machen, und es ist natürlich, daß die erschütterten Dynastien sich jetzt wieder aufs Neue zu befestigen, die Thatsache des Jahres 1848 hinwegzuwischen und die Ausführung einer auf die Freiheit und die Gleichberechtigung aller gegründeten deutschen Einheit auf lange hinaus unmöglich zu machen suchen. Doch ihre Schwäche und Hinfälligkeit war einmal sichtbar geworden und wenn sie von den Völkern nicht benützt wurde, so suchen jetzt die fürstlichen Häuser von Oesterreich und Preußen, nachdem auch sie sich wieder erholt haben, sich dieselben zu Nutzen zu machen. Jedes derselben möchte aber gerne den Vortheil allein haben, daher dieses Schachspiel, dieser fortwährende Anschluß und Abfall; daher alle jene Winkelzüge und Umwandlungen seit Jahr und Tag. Sie rüsten sich zum Krieg und fürchten ihn aus gleichen Gründen, denn sie wissen wohl, daß sie eigentlich nur einen gemeinschaftlichen Feind haben, und der einzige friedliche Ausweg wird am Ende für die Kleinen und Großen die Wiederherstellung des deutschen Bundes seyn. Je mehr Aussicht hiesfür vorhanden ist, desto mehr Muth zeigen die Dynastien der kleineren Staaten wieder, und desto mehr Ministerwechsel und Kammerauflösungen wagen sie vorzunehmen, bis der alte Zustand, wenigstens scheinbar, wieder hergestellt ist — scheinbar sage ich: denn das Jahr 1848 kann nimmermehr hinwegstropirt werden und der deutsche Bund wird eigentlich nur ein Bündniß zwischen Oesterreich und Preußen zu Niederhaltung der Kleinen seyn, die es bald genug bereuen werden, sich ihren Völkern entfremdet zu haben. Unter allen Umständen wird aber durch diese Manipulationen wenigstens Zeit gewonnen und das Volk müde gemacht.

Von diesem politischen Gesichtspunkte aus, haben wir, glaube ich, auch den vorigen und den

letzten Ministerwechsel, die vorige und die letzte Auflösung der Landesversammlung in unserem engeren Vaterlande zu betrachten, und von diesem Gesichtspunkte aus wird selbst das neue Ministerium, wenigstens theilweise, nur ein Uebergangs-Ministerium und voraussichtlich auch eine neu gewählte Versammlung nur von kurzer Dauer seyn.

Welche Stellung hat nun aber der Bürger und welche hatte der Abgeordnete diesen Thatsachen gegenüber einzunehmen? Meine Antwort ist einfach die: er hat das einmal errungene gesetzliche Recht, seiner Pflicht gemäß, fest zu halten und zu wahren und kein Jota daran zu vergeben, unbekümmert darum, ob er augenblickliche Früchte seines Verhaltens sieht oder nicht. Denn halten wir fest an dem einmal errungenen Rechte, so haben wir, wenn es uns auch gewaltsam entzogen werden sollte, wenigstens als Männer unsere Schuldigkeit gethan; der moralische Sieg, der sich stets wieder geltend machen wird, ist jedenfalls unser und wir können das Geraubte stets wieder zurückfordern. Geben wir aber das Recht selbst preis, so ist nicht nur das Recht, sondern auch die Ehre und das gute Gewissen für immer verloren. Zeigt es sich, daß das constitutionelle System keine Wahrheit, sondern ein eitles Spiel ist, so trägt nicht das Volk, sondern die Regierung die Schuld, und die nachtheiligen Folgen werden nur zu bald diese treffen. In Betreff der Verfassungsrevision ist es daher unsere Pflicht, solche Grundsätze geltend zu machen und solche Bestimmungen in sie aufzunehmen, wodurch das bisherige Scheinrecht des Volks zu einem wirklichen unantastbaren Rechte und sein Wohl zum höchsten Zwecke wird. (Schluß folgt.)

Tages- Ereignisse.

— Frankfurt, 8. Juli. Erst heute wird der Friedensvertrag zwischen Preußen und Dänemark nebst dem Separatprotokoll an die Bundes-Centralkommission übergeben werden, jedoch nicht zur Ratification, sondern nur „zur Kenntnissnahme.“ Letzteres geschieht, wie wir hören, weil die Bundescommission seit dem 1. Mai nicht mehr im unbestrittenen Besitz der ihr mit dem Vertrag vom 30. Sept. v. J. überkommenen Befugnisse ist. Bei Mittheilung jener Urkunden soll auf diesen Umstand hingewiesen und zugleich erklärt werden, daß Preußen der Ratification jeder einzelnen Bundesregierung entgegenstehe. Ueber die Fregatte Gefion wird dagegen, da sie zum Bundesgut gehört, von der Bundescommission und, wie man glaubt, in der Weise verfügt werden, daß sie einstweilen nach dem Hafen von Lübeck kommt. Die preussische Regierung soll jedoch schon jeder möglichen Gefahr für das Schiff vorgebeugt haben. — Vermöchte man in den Wandlungen der Börsenkurse noch einen politischen Gradmesser zu gewahren, so müßte es um die deutsche

Frage sehr gut stehen: im Verlauf der letzten vierzehn Tage nämlich sind die Kurse aller deutschen Staatspapiere, der österreichischen vorab, um volle zwei Procent gestiegen. Auch von den auswärtigen Börsenplätzen treffen täglich höhere Kursnotirungen ein, was darauf hindeutet, daß auch dort keine Besorgnisse wegen Störung des Weltfriedens gehegt werden. — J. Kais. Hoh. die Frau Großfürstin Helene von Rußland wird vorerst die Seebäder von Dobberan gebrauchen und sodann erst nach Bad Ems kommen.

— Schleswig-Holstein sieht muthig dem Kriege mit Dänemark entgegen. Mit 40,000 Mann will es die Dänen in 14 Tagen empfangen, die ganze Reserve und alle Beurlaubte sind einberufen, Soldaten und Offiziere sind in freudiger Aufregung, daß es zum Schlagen kommen wird. Das Hauptquartier wird von Kiel nach Rendsburg verlegt.

— Der Austritt der beiden Hessen aus der Union und neuesten mehr als zweifelhaften Schritte Preußens selbst machen es sehr wahrscheinlich, daß die Union in Wälde schlafen gehen und Preußen sich der österr. Politik in Betreff der Bundesversammlung unterwerfen wird.

— Die Sitzungen der Kasseler General-Konferenz haben am 6. Juli begonnen. Für Württemberg nimmt an denselben Ober-Jollinspector Herzog Theil.

— Ganz England ist in Trauer, es hat seinen größten Staatsmann verloren: Robert Peel ist in Folge des Sturzes vom Pferde gestorben. Alle Parteien lassen den seltenen Talenten, den Erfahrungen, dem freien staatsmännischen Blicke des großen Todten Gerechtigkeit widerfahren und betrauern doppelt seinen Verlust in einer Zeit, wo England und Europa solcher Talente mehr wie je bedürfen. Das Unterhaus vertagte sich bestürzt bei der Nachricht von Peel's Tode. — In Paris drängte die Nachricht von seinem Tode alles Andere in den Hintergrund. Der Verstorbene ist 62 Jahre alt geworden und erhielt auf seinen Wunsch eine Stunde vor seinem Tode vom Bischof von Gibraltar die Sterbesakramente.

— Paris, 6. Juni. Man liest in der „Gazette de France“, die freilich als legitimistisches Organ nicht günstig gestimmt, für die Königin Isabella ist: „Die Berichte aus Madrid theilen mit, daß in Folge der Constitution der Königin die größten Besorgnisse darüber gehegt werden, daß sie ihre Niederkunft überleben werde. In Erwartung Dessen, was möglicher Weise eintreten könnte, ist allen Behörden die Weisung erteilt worden, die Herzogin von Montpensier als Regentin oder Königin zu proklamiren, je nachdem das Kind seine Mutter überleben wird oder nicht.

— Stuttgart. Der heutige Staats-Anzeiger enthält folgenden Corpsbefehl: Den Truppen ist bekannt, wie seit zwei Jahren eine, Geseß und Ordnung untergrabende, Partei alle Mittel anwen-

det, um die Soldaten ihrer Pflicht und ihrem Eide untreu zu machen.

Diese Partei, — der bisher nicht gelungen ihren Zweck zu erreichen — hat ein neues Mittel hiefür in Anwendung gebracht!

Sie sucht das Fortkommen derjenigen beurlaubten Soldaten, welche gegen die Empörer des Jahres 1848 und 1849 ihre Schuldigkeit gethan, zu hemmen und zu untergraben.

So wurde in letzter Zeit ein Reiter des 4. Reiterregiments durch eine Dehringer Schandpresse lügenhaft verfolgt, und, da deren Worte Eingang fanden, sah er sich bald ohne Brod und genöthigt, bei seinem Regimente einzurücken!

Seine Majestät der König haben jenem Reiter für seinen erlittenen Verlust ein Geschenk von Fünzig Gulden gemacht und strengste Untersuchung des Vorfalles befohlen. Soldaten! indem ich dies bekannt mache, ermahne ich euch nicht, festzuhalten an eurer Pflicht, denn ich habe das vollste Vertrauen zu euch, aber ich mache euch aufmerksam auf das Treiben einer verbrecherischen Rotte, und zeige euch, daß, ob unter der Fahne oder im Urlaub, eure Vorgesetzten euch schützen und vertreten.

Es wende sich jeder an mich, der angefochten wird, und wie ich das Wohl der Truppen stets bevorworte, so wird meine kraftvollste Hülfe da nicht fehlen, wo sich's darum handelt, Treue und Eid zu wahren gegen Meineid und Verrath!

Kriegsminister Miller.

— Stuttgart, 7. Juli. Sicherem Vernehmen nach wird die neu zu wählende Landesversammlung schon bis zum 24. August einberufen und das Wahlauschreiben schon in einem der nächsten Regierungsblätter erscheinen. — Ihre Maj. die Königin, welche Donnerstag vom Bad Kissingen zurück wieder hier eintraf, wird sich demnächst für einige Wochen nach Friedrichshafen begeben.

— Der Bau unserer Eisenbahn hat bis jetzt im Ganzen etwas über 25 Millionen Gulden gekostet.

— Erdbeersaft! Da sich der Erdbeersaft seit der Bekanntmachung im vorigen Jahre vielfach wohlthätig gegen Augenschwäche und Augenleiden erwiesen hat, so wird wiederholt jetzt zur Zeit der Erdbeerreise daran erinnert.

Bachnang. Naturalienpreise vom 10. Juli 1850.

	Höchster.	Mittlerer.	Niederster.
1 Schfl. Kernen	10 fl. — fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.
" Dinkel	4 fl. 25 fr.	4 fl. 13 fr.	4 fl. — fr.
" Roggen	6 fl. 16 fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.
" Gerste	5 fl. 36 fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.
" Haber	4 fl. 6 fr.	3 fl. 56 fr.	3 fl. 48 fr.
8 Pfund gutes Kernbrod	16 fr.		
Gewicht eines Kreuzerwecks	9 Loth — Quint.		
1 Pfund Rindfleisch, gemästetes	7 fr.		
" Kalbfleisch	6 —		
" Schweinefleisch, unabgezogen	7 —		

Erscheint jeden Dienstag und Freitag, je in einem Bogen. — Der Abonnementspreis beträgt halbjährlich 1 fl. 15 fr. — Anzeigen jeder Art werden mit 2 fr. die Zeile berechnet.



Der Lesekreis dieses Blattes erstreckt sich außer dem Oberamte Bachnang auch über sämtliche benachbarten Oberämter, z. B. Marbach, Waiblingen, Weinsberg, Weisheim etc.

Der Murrthal-Bote,

gleich

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Bachnang und Umgegend.

N^{ro}. 57. Dienstag den 16. Juli 1850.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Oberamtsgericht Bachnang.

Gläubiger-Vorladung in Gantsachen.

In nachgenannten Gantsachen werden die Schuldenliquidationen und die gesellig damit verbundenen weiteren Verhandlungen an den unten bezeichneten Tagen und Orten vorgenommen, wozu die Gläubiger und Absonderungs-Berechtigten andurch vorgeladen werden, um entweder persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, oder auch, wenn voraussichtlich kein Anstand obwaltet, statt des Erscheines vor oder an dem Tage der Liquidations-Fahrt ihre Forderungen durch schriftlichen Recess, in dem einen wie in dem andern Falle unter Vorlegung der Beweismittel für die Forderungen selbst sowohl, als für deren etwaige Vorzugsrechte anzumelden. Die nicht liquidirenden Gläubiger werden, so weit ihre Forderungen nicht aus den Gerichts-Akten bekannt sind, an den unten festgesetzten Tagen durch Bescheid von der Masse ausgeschlossen, von den übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber wird angenommen werden, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs, der Genehmigung des Verkaufs der Massegegenstände und der Bestätigung des Güterpflegers der Erklärung der Mehrheit ihrer Klasse beitreten.

- 1) Gottlieb Wahl, Zimmermann von Jür, Montag den 19. August 1850 Vormittags 8 Uhr zu Jür. Ausschlußbescheid: Nächste Gerichtsitzung.
- 2) Jakob Dorn's Wittve in Sulzbach, Dienstag den 20. August 1850 Vormittags 8 Uhr zu Sulzbach. Ausschlußbescheid: Nächste Gerichtsitzung.

- 3) Johann Georg Stecher's Wittve in Rietenau, Mittwoch den 21. August 1850 Vormittags 8 Uhr zu Rietenau. Ausschlußbescheid: Nächste Gerichtsitzung.
- 4) Wilhelm Ludwig Sejer, Maurer in Murrhardt, Donnerstag den 22. August 1850 Vormittags 8 Uhr zu Murrhardt. Ausschlußbescheid: Nächste Gerichtsitzung.
- 5) Leonhard Müller von Allmersbach, Freitag den 23. August 1850 Vormittags 8 Uhr zu Allmersbach. Ausschlußbescheid: Nächste Gerichtsitzung.
- 6) Adam Hubelmaier von Kallenberg, Montag den 26. August 1850 Vormittags 8 Uhr zu Althütte. Ausschlußbescheid: Nächste Gerichtsitzung.
- 7) Jakob Schwarz von Althütte, Montag den 26. August 1850 Nachmittags 2 Uhr zu Althütte. Ausschlußbescheid: Nächste Gerichtsitzung.
- 8) Michael Kugler von Althütte, Dienstag den 27. August 1850 Vormittags 8 Uhr zu Althütte. Ausschlußbescheid: Nächste Gerichtsitzung.
- 9) Johannes Specht von Althütte, Dienstag den 27. August 1850 Nachmittags 2 Uhr zu Althütte. Ausschlußbescheid: Nächste Gerichtsitzung.
- 10) Friedrich Kurz von Kallenberg, Donnerstag den 29. August 1850 Vormittags 8 Uhr zu Althütte. Ausschlußbescheid: Am Schlusse der Liquidation.
- 11) Gottlieb Klotz, Weber in Jür, Freitag den 30. August 1850 Vormittags 8 Uhr zu Jür. Ausschlußbescheid: Am Schlusse der Liquidation.